Rep. 501

Geschichte

der

Stadt Sangerhausen.

Im Auftrage des Magistrats

bearbeitet von

Friedrich Schmidt.

In zwei Teilen. ✳ Mit fünf Tafeln.

Erster Teil.

1906.

Selbstverlag des Magistrats der Stadt Sangerhausen.

Druck von Louis Arendt in Sangerhausen.

Hexenglaube und Hexenprozesse.[1]

Merkwürdigerweise ist S. nur wenig von dem Hexenwahn berührt worden. Auch in der nächsten Umgegend sind nur 2 Hexenprozesse bekannt. 1536 wurde Jutte Stulzing zu Brücken als Hexe verbrannt.[2] Der zweite in S. 1538 vorgekommene Fall gehört zu den Hexenanklagen, bei denen Giftmischerei und Mord im Spiele waren. Der Brückenmüller Veit Grux zu S. war 1538 plötzlich gestorben. Frau und Knecht standen im Verdacht, ihn vergiftet zu haben. Der Knecht Ciliax Finke und die Müllerin, nun verehel. Kath. Finke, bekannten darauf in ihrer Urgicht, den Müller durch Gift ermordet „und über das mit Zaubereibriefen und Alraunen viel bewegliches Dings geübt" zu haben. Der Schöppenstuhl zu Leipzig erkannte zu Recht, daß C. Finke und sein Vater mit dem Schwerte, die Müllerin nicht in einem Sacke, dazu 1 Hund, 1 Schlange, 1 Katze und 1 Hahn gesteckt und ersäuft, sondern um weiblicher Blödigkeit willen auch mit dem Schwerte hingerichtet werden solle, was am 18. Juni 1538 ausgeführt wurde.[3] Mit der Einführung der Reformation hörten die Hexenprozesse leider nicht auf; gegen Ende des 16. Jahrh. loderten die Scheiterhaufen von neuem auf. Bei den Kirchenvisitationen wurde überall Umfrage getan, „ob Gotteslästerer und verdächtige Weiber der Zauberei halben unter ihnen seien"; die Pfarrer sollten auf solche Weiber acht geben. 1577 berichtet der Pfarrer zu Nienstedt: „Es sei eine Person im Verdachte der Milchzauberei, kann aber nicht überwiesen werden." Der Pfarrer zu Emseloh: „Es sei eine Weibsperson, die Karpen gen., öffentlich berüchtigt, daß sie eine Zauberin und Drachenhälterin, wie sie auch im vergang. Sommer deswegen eingezogen, aber wieder los. Item sonst noch eine im heimlichen Verdacht, kann sie aber nicht eigentlich zeihen, man sehe aber den Drachen oft im Dorfe fliegen." 1578 berichtet der Superint. über diese beiden Fälle: „Von der Zauberei verdächtigen Weibspersonen hat der Pfarrer nichts merken und ersehen können." Bei Gonna heißt es 1577: „Es sei ein Weib des Segensprechens halber im Verdacht, könne aber nicht überwiesen werden." 1578 heißt es: „Das Weib, so des Segensprechens verdächtig, ist vermahnt, hat sich auch nichts merken lassen." 1577 berichtet der Superint. Seidler: „Peter Molensen Weib in der Ulrichspfarre ist vor 5 Jahren mit Zauberei und Schatzheben berüchtigt gewesen, wie derhalben sie auch wieder vom Amt inquiriret worden. Ist aber bisher in der Stadt geduldet worden. Wird sonst für eine Doctorin gehalten und bisweilen von Edlen und Unedlen gebraucht. Solche Doctorin ist auch Richters Weib, die einem Weibe Arznei gegeben, so daß sie bis an ihr Ende geklagt hat." Die Molensen verteidigte sich gegen diese Anschuldigung. Sie legte ein Schreiben

[1]) Ueber Hexenglauben, Hexenprozesse im Harz Harzzeitschrift III, 786—827. Daselbst Jahrg. 27, S. 620—633. [2]) Urgicht und Bekenntnis Jutte Stulzings Freitag nach Mittag um 10 Uhr nach Invoc. 1536 steht im Erbbuche des Schlosses zu Brücken, jetzt im Pfarrarch. das. Abgedr. Mitteil. des hies. Vereins V. [3]) Amtsgrenzgerichtsbuch des Amtes S. fol. 90 im Verein für Gesch. und Naturw. Abgedr. in d. Mitteilungen II, S. 179—181 des Vereins.

Georg Grafen Karl v. Mansfeld zu Eisleben von 1578 vor[1]) und fragte an, ob sie denn forthin Graf Karls Gemahl u. a. Personen vom Adel mit Kräutern u. a. guter Arznei nicht dienen sollte? Graf Karl bezeugt ihr, daß sie mit keinem unchristl. verbotenen Segen oder Zauberei umginge; sei vielmehr einigemal zu seiner Gemahlin gefordert wegen ihres „Mangels an Augen". Er drohte, wenn der Superint. nicht den verlogenen Angeber verraten würde, die Sache an den Kurfürsten gelangen zu lassen. Der Superint. sah sich daher genötigt, ein Entschuldigungsschreiben an den Grafen zu richten. 1579 heißt es von Peter Molensen Weib: „Die vermeinte Doctorin und vor dieser Zeit überwiesene Schatzgräberin und Zauberin wird je länger und mehr von gräfl. und adligen Personen abgeholt und gebraucht." „Die alte Molenzen" starb 1601 (St. Jak.); 1591 wird ein M. Christ. Molentz genannt. Die Richterin erwiderte auf die Anklage, sie sei eine Doktorin: „Sie wisse von dem Segen, Zauberei u. dergl. gar nichts, habe itzund 10 Kinder zu heilen an bösen Häuptern; dazu brauche sie eine Salbe, hoffe, es sei ihr unverboten; wollte aber forthin keinen Trank eingeben, auch niemand keinen Schenkel heilen, es sei denn mit Kräuterbade." 1588 wurde Gretha Art, Sander Baumanns zu Wallhausen Frau, zu Beyernaumburg gefänglich eingezogen und schwur 1589 Urfrieden: „Indem ich mit den Leuten durch Segen und andere von Gott verbotene Mittel und zauberischen Künsten von denselben u. a. gefährlichen Krankheiten zu helfen unterstanden, wie ich denn auch deswegen von solchen Leuten gifft Gaben und Geschenke genommen und empfangen etc." Die Obrigkeit erkannte ihr die „scharfe und peinliche Frage zu, welche auch zweimal an ihr exequiret wurde." Sie wurde des Kurfürstentums verwiesen.[2]) Nicht oft hören wir von Injurienklagen, welche wegen beschuldigter Hexerei angestrengt wurden. 1602 hatte der Schulmeister Christoph Fulda zu Riethnordhausen sich wegen Injurie zu verantworten, „gesteht aber der Schmähungen, sonderlich aber beschuldigter Zauberei oder Segnerei, derowegen ihn Amplonia, Hans Junkers zu Breitungen hinterlassene Witwe beklagt, nicht." Die Sache endete mit einem Vergleiche.[3]) 1605 starb Christoph v. Morungen zu Obersdorf. Da er sein ganzes Leben hindurch kränklich gewesen war, so führte das abergläubische Volk die Krankheit auf eine Verzauberung zurück. So bekannte die der Hexerei beschuldigte und in Inquisition befindliche Frau Rietmüllerin von Pölsfeld, daß sie ihm, „weil sie ihn die Elben in den Kopf gesetzt, vom Leben zum Tode geholfen".[4]) Oft benutzten die bei den Kirchen Almosen suchenden Personen die an ihnen angeblich verübte Zauberei als Aushängeschild: 1607 erhielt eine arme Frau von Röblingen a. S. Almosen, weil ihr Mädchen bezaubert war, „hat lassen ein Bein ablösen"; 1610 spendete die Kirche zu Blankenheim einem Pfarrer von Buchu, „welcher

[1]) Abgedr. in Müllers Chronik S. 253. Visitationsberichte im hies. Ephoralarchive. [2]) Handelsbuch des Amtes Beyernaumburg im Amtsgericht zu S. [3]) Handelsbuch des Amtes S. 1601—1606, fol. 86. [4]) Kändler, Memorabilia Sangerhusana, S. 212. Harzzeitschrift XXXIII, S. 220.

von bösen Leuten bezaubert gewesen, daß er weder stehen noch gehen kann", 1 Gr. 6 ₰ auf Fürbitte Thilos v. Marschall zu Buchau; 1626 gibt man zu Riestedt 1 Manne von Voigtstedt 1 Gr., „der bezaubert gewesen". 1624 wird in der Kirchenvisitation zu S. dekretiert: „Den Leuten soll bei ernster Strafe verboten werden, der Wahrsagerin zu Thürungen nachzulaufen." „Jobst Kalen Weib zu Oberröblingen, welche bei den Zaubern Rat pflegt zu holen, soll die Obrigkeit strafen." Ein Stillstand in den unmenschlichen Hexenprozessen trat in der Zeit des 30jähr. Krieges ein. Doch war der Hexenglaube noch nicht ausgestorben: 1643 stirbt des Brückenmüllers zu S. jüngstes Töchterchen, „ist bezaubert gewesen"; ebenso des Kammachers Söhnlein. Von Bertin Glümanns Söhnlein heißt es 1654: „Ist 5 Jahr lang bezaubert gewesen." 1647 befiehlt das Konsistorium, „die beiden Mägde zu Edersleben, so das Sieb laufen lassen", der Obrigkeit anzuzeigen, „damit sie andern zum Abscheu mit Stellung am Pranger und Halseisen oder Stöcke an Kirchen mit Verweisung, Staupenschlag u. a. Leibesstrafen belegt werden möchten." Der Superint. berichtet darauf: „Die eine Sieblauferin hat einen Soldaten geheiratet gehabt und schon davon sich gemacht, die andere hat am Kreuze gestanden, eine hat ein Tuch um den Taufstein geschenkt." Am 5. Mai 1652 wurde die gefangene „Zauberin Anna Moll in S." wegen Hexerei verbrannt; es ist aber in S. nichts darüber bekannt. Ein Auszug aus den Inquisitionsakten, wie sie vor dem Gericht zu S. ergangen, ist den im Ephoralarch. zu Eisleben befindlichen Hexenprozeß-Akten der Anna Kluge zu Eisleben beigefügt.[1]) In der Urgicht bekannte die Molle (auch Möllin, Mellin), daß Anna Kluge zu Ahlsdorf hexen könne, sie und 1 Kind um ein Auge gebracht, den Kühen des Superint. zu Eisleben die Milch entzogen, das Kind eines Schneiders zu Klostermansfeld tot gezaubert. 1675 zeigte der Pastor Kundmann zu Holdenstedt an, daß er von Hans Brands Eheweibe Magd. vernommen, daß ihre Schwiegermutter, Toffel Brands Weib Marg., vor etwa 7 Jahren, als ihr Sohn Mart. bezaubert gewesen sein sollte, unzulässige und verbotene Mittel gebraucht habe, indem sie den dam. Schulmeister zu Nienstedt, den sie D. Dietrich genannt und nicht gar viel Gutes schuld gegeben, zu sich gefordert, der dann bei Schlafenszeit den Patienten in die Scheune gebracht, längelang hingelegt, zugedeckt und hierauf Teufelsbannisereien vorgenommen, darauf die Scheune ganz licht geworden, als ob sie brenne, und bald ein Rabe, bald eine Eule sich eingefunden und über den Patienten hin und her geflogen, worauf dem D. Dietrich selbst bange geworden und öfters gesagt: „Satan Fritze, weiche von diesem Patienten", worauf Toffel Brand aus dem Kammerfenster geschrieen: „Ich wollte, daß euch alle der Teufel holte, ich habe wohl dergleichen Handel genug verboten."[2]) 1673 starb ein Junggesell zu Wallhausen, der bezaubert gewesen sein soll. 1675 starb Georg Brand zu Riestedt, welcher, als er Häcksel geschnitten, „vom

[1]) Mansfelder Blätter X, S. 34. [2]) Handelsbuch von Beyernaumburg.

Gespenst bethört und ängstlich gedrückt". 1686 wurde der 18jährige Sohn des Schmelzers Adam Sorges auf der Eisenhütte zu Bennungen zu Großleinungen begraben. „Die Eltern sagen, er sei beheret worden, maßen ihm in seiner Krankheit und nach seinem Tode Würmer fast wie Eidechsen (eideren) aus dem Munde sollen herausgekrochen sein und unvermutet wegkommen; seine Krankheit soll er in Bennungen bekommen haben, von dannen er hierher in der Eltern Quartier gebracht worden." (Kirchenbuch zu Großleinungen.) 1691 wird Hans Hoche zu Beyernaumburg, „ein armer gebrechlicher oder wie vermeint wird, bezauberter Mensch", begraben. Der letzte Hexenprozeß in hies. Gegend soll 1693 zu Bennungen gewesen sein, woselbst eine Witwe Anna Rommel verbrannt sein soll.[1]) Erst mit dem entschiedenen Auftreten des Thomasius hörten die Hexenprozesse auf.

Juden in Sangerhausen.[2])

In Nordhausen, Wiehe u. a. Städten werden zu Anfang des 14. Jahrh. Juden als Bürger erwähnt. Auch in S. werden in dieser Zeit solche gewohnt haben. Von der Mitte des 14. Jahrh. ab schweigen aber in allen thüring. Städten die Urkunden von ihnen. Man verhängte 1348/49 eine große Verfolgung über sie, weil sie geweihte Hostien geraubt, Christenkinder verspeist, die Brunnen vergiftet und die wütende Pest, den schwarzen Tod, verschuldet haben sollten. Nach und nach erholten sie sich wieder. Man unterschied nun wieder „Juden und Christen" in den Städten. In einer auf Sangerh. Verhältnisse angepaßten Abschrift des Sachsenspiegels von 1388 heißt es: „Wo der Jude vor deme ryche teydinget vnnd wyrt wettehaftig, do muz her wetten eyne marck goldes, teydinget her vor eynen andern dez ryches amecht luten, do wettet her eyne marck sylbers, wyrt her aber wettehaftig, daz her doch yn der sachen nicht vorwunden wyrt, so wettet her eyn phunt pheffers." Ein Jude wird in S. zum erstenmal 1395 genannt: 1395 gab Volkmar Kalb zu S. der Jakobikirche 6 Schill. Pf. Zinsen, „dy da vnse gewest sint an Rumars Hus des Jödin, daz da lit in der Lachsdorffischen Gasse an der muren". Als 1431 in S. ein Feuer aufging, „verdarben viele Leute, Juden und Christen". In dieser Zeit stand viel Geld bei den Juden, wie aus den Formeln der Urkunden hervorgeht, „bei Juden oder Christen". 1431 erwähnt Fried. v. Morungen „myn gelt, das denne langeczit in den jodin gestanden hat".[3]) 1432 lieh der Statthalter der deutschen Ordensballei Thür.

[1]) Der Prozeß ist abgedruckt von Otto Moser in der wissenschaftlichen Beilage der Leipziger Zeitung 1875, Nr. 81—83, mit einigen Kürzungen in Dietrich, Bilder aus der Vergangenheit der Grafschaft Stolberg, 1878, S. 27—38. Pastor Joh. Moser zu Dietersdorf hält diesen Prozeß für eine Fiktion und für ein allerdings mit Sachkunde ersonnenes Phantasiestück des Otto Moser. Vergl. darüber Harzzeitschrift Jahrg. 27, S. 627—633.
[2]) Kurzer Aufsatz von Menzel „Juden in S. im Mittelalter" im Unterhaltungsblatt der Sangerh. Zeitung 1872, Nr. 19. [3]) Rud. Urkb. I, 639, 627.